



HVBG

HVBG-Info 15/1993 vom 21.06.1993, S. 1258 - 1263, DOK 112/017-BSG

Zum Umfang der Beratungspflicht gemäß § 14 SGB I - BSG-Urteil vom 29.10.1991 - 13/5 RJ 38/89

Zum Umfang der Beratungspflicht gemäß § 14 SGB I;
hier: BSG-Urteil vom 29.10.1991 - 13/5 RJ 38/89 -
Das BSG hat mit Urteil vom 29.10.1991 - 13/5 RJ 38/89 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz

1. Ihrem inhaltlichen Umfang nach betrifft die Pflicht zur Beratung nicht allein die Frage, ob überhaupt eine Nachversicherung rechtlich möglich und zu ihrer Durchführung ein Antrag erforderlich ist. Sie erstreckt sich vielmehr auch auf die materiellen Auswirkungen, die eine durchgeführte Nachversicherung auf rentenrechtliche Positionen des Versicherten selbst oder eine von ihm abgeleitet gesicherten Person hat.
2. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch infolge unterbliebener oder unvollständiger Beratung kann auch dann gegeben sein, wenn die Pflichtverletzung als tatsächlicher Vorgang in dem Verhalten einer nicht mit dem beklagten Sozialleistungsträger identischen anderen Stelle oder Person ("Dritten") bestand, sofern dieses Verhalten dem Sozialleistungsträger als eigene Verletzung rechtlich zuzurechnen ist.